

Vereinbarung

zwischen dem

Bilgenentwässerungsverband (BEV),

der von Deutschland benannten innerstaatlichen Institution nach Art. 9 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)

und

dem Inhaber des ECO-Kontos 276-_____

nachfolgend genannt ECO-Kontoinhaber.

Präambel

Das CDNI verpflichtet Schiffsbetreiber, die zum Verbrauch von zoll- und abgabenrechtlich befreiten Treibstoffen in Binnenschiffen berechtigt sind, zur Entrichtung einer Entsorgungsgebühr beim Bunkern. Die Entsorgungsgebühr, die proportional zur gelieferten Gasölmenge erhoben wird, wird über das elektronische Bezahlungssystem „SPE-CDNI“ entrichtet, das vom BEV betrieben wird.

Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Der BEV verpflichtet sich, für den ECO-Kontoinhaber auf dessen Antrag hin ein ECO-Konto im SPE-CDNI einzurichten und für eine unverzügliche Verbuchung von Vorauszahlungen auf die zukünftig geschuldete Entsorgungsgebühr auf das ECO-Konto zu sorgen.
2. Der BEV richtet in Abstimmung mit nationalen Schifffahrtsverbänden und den übrigen Vertragsstaaten des CDNI ein Netz von Annahmestellen ein und finanziert dieses Netz aus den eingenommenen Entsorgungsgebühren.
3. Es können keine weiteren Verpflichtungen des BEV aus dieser Vereinbarung abgeleitet werden.

§ 2 Vergütung

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Artikel 3.03 des CDNI und beträgt derzeit 8,50 € pro 1.000 l gelieferten Gasöls zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Gebühr wird nach jeder Kraftstofflieferung von dem auf dem ECO-Konto vorhandenen Guthaben abgebucht.

2. Die Entrichtung der Entsorgungsgebühren berechtigt die Fahrzeuge des ECO-Kontoinhabers zur Abgabe der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle an den von den Innerstaatlichen Institutionen bezeichneten Annahmestellen in den Vertragsstaaten des CDNI.

§ 3 Mitwirkungspflicht Schiffsbetreiber

1. Der Inhaber eines ECO-Kontos ist dafür verantwortlich, dass sich auf seinem ECO-Konto stets ein ausreichendes Guthaben befindet, damit anstehende Entgelttransaktionen gedeckt sind.
2. Alle eingezahlten Beträge auf einem ECO Konto bleiben zunächst Eigentum des Inhabers des ECO-Kontos – bis von diesem Guthaben Beträge abgebucht werden.

§ 4 Vereinbarungsdauer und Beendigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Die Vereinbarung endet, wenn der Schiffsbetreiber nachweist, dass er dauerhaft nur noch solche Fahrzeuge führt, die nicht dem Teil A des CDNI unterliegen.
3. Das auf dem ECO-Konto verbliebene Guthaben wird im Fall der Beendigung der Vereinbarung an den Schiffsbetreiber vom BEV zurückerstattet.

§ 5 Verwendung der Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten ist gesetzlich geregelt. Der BEV verpflichtet sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Salvatorische Klausel; Schriftform

1. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen nach sodann gültigem Recht ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Berücksichtigung der Vereinbarung im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie getroffen, wären sie sich der Lücke bewusst gewesen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Duisburg.

Bilgenentwässerungsverband
Dammstraße 15 - 17
47119 Duisburg

Ort, Datum _____

Ort, Datum Duisburg, 28.07.2022 _____

Eco-Kontoinhaber



Bilgenentwässerungsverband